



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2020
(OR. en)

14166/20

UD 398
DELECT 175

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8454 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.12.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8454 final.

Anl.: C(2020) 8454 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2020
C(2020) 8454 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.12.2020

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame
Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf
die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) überträgt im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Kommission die Befugnis, bestimmte nicht wesentliche Elemente des UZK gemäß Artikel 290 AEUV zu ergänzen. Die Kommission hat diese Befugnisse ausgeübt und am 28. Juli 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union angenommen.

In der Delegierten Verordnung der Kommission werden den der Kommission übertragenen Befugnissen entsprechend Bestimmungen mit allgemeiner Geltung festgelegt, um eine klare, ordnungsgemäße Anwendung des UZK sicherzustellen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 muss daher regelmäßig aktualisiert werden, damit Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und der Einführung der UZK-IT-Systeme Rechnung getragen werden kann.

Ziel dieser besonderen Änderung ist die Harmonisierung der Datenanforderungen für transeuropäische IT-Systeme. Dabei werden die während der Vorbereitungsphase für diese Systeme gesammelten Erfahrungen berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Interoperabilität dieser Systeme ist eine harmonisierte Festlegung dieser Datenanforderungen erforderlich.

2. KONSULTATIONEN VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat nach Erwägungsgrund 4 der Gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte eine Konsultation durchgeführt.

Die Kommission hat diesen delegierten Rechtsakt im Einklang mit der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission sowie der Gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger wurden ordnungsgemäß beteiligt und zu den Bestimmungsentwürfen fortlaufend konsultiert.

Die Kommission hat im Rahmen von Sitzungen von Sachverständigengruppen (Sachverständigengruppe für Zollfragen) Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt; Konsultationen mit Wirtschaftskreisen sind im Rahmen des beratenden Interessenträgergremiums (Wirtschaftskontaktgruppe) in gemeinsamen Sitzungen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten am 29. November 2018, 15. Februar 2019, 3. April 2019, 21. Juni 2019, 4. Oktober 2019, 22. November 2019, 22. Januar 2020 und am 6. Februar 2020 erfolgt.

Die Kommission hat alle bei dieser Konsultation eingegangenen Anmerkungen geprüft und soweit wie möglich in die vorliegende Fassung einbezogen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung bildet die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 7 und 279 des Zollkodex.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Was die Verhältnismäßigkeit angeht, so werden die Grenzen der durch die gesetzgebenden Organe erteilten Befugnisübertragungen in dieser Verordnung beachtet; die Verordnung betrifft nur Elemente, die eine bessere Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an die Anforderungen der gängigen Praxis der Zollbehörden und der Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.12.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, insbesondere auf die Artikel 7 und 279,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der praktischen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden „Zollkodex“) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission² zeigte sich, dass zur besseren Harmonisierung der gemeinsamen Datenanforderungen für den Informationsaustausch der Zollbehörden untereinander sowie zwischen ihnen und Wirtschaftsbeteiligten und für die Speicherung dieser Informationen Änderungen an dieser Delegierten Verordnung vorgenommen werden müssen. Eine solche horizontale Harmonisierung ist zur Gewährleistung der Interoperabilität zwischen den elektronischen Zollsyste men, die für die verschiedenen, in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 aufgeführten Anmeldungen, Meldungen und Nachweisen des zollrechtlichen Status von Unionswaren eingesetzt werden, erforderlich. Daher ist es notwendig, diesen Anhang zu ersetzen.
- (2) Zur Herstellung der Verknüpfung zwischen den verschiedenen, in Anhang B dieser Verordnung aufgeführten Anmeldungen, Meldungen und Nachweisen des zollrechtlichen Status von Unionswaren und den im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission³ vorgesehenen elektronischen Zollsyste men, mit denen diese Anmeldungen, Meldungen und Nachweise verarbeitet werden, ist eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 erforderlich.
- (3) Eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ist ferner notwendig, um die Möglichkeit der Mitgliedstaaten für die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341⁴ vorgesehene Verwendung der vorübergehenden Datenanforderungen

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die

für Anmeldungen, Meldungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren |mit der Aktualisierung der elektronischen Zollsysteme gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 zu verknüpfen. Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 ist daher nicht mehr erforderlich und sollte gestrichen werden.

- (4) Auch eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten, die ihre nationalen elektronischen Einfuhrsysteme bereits aktualisiert haben, Zeit für die Anpassung der Systeme an die neuen Datenanforderungen erhalten, und zwar konkret bis zur Inbetriebnahme von Phase 1 des im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten Projekts „Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr“.
- (5) Im September 2019 führte die Internationale Handelskammer die Incoterms 2020 ein, die am 1. Januar 2020 in Kraft traten. Damit die neuen Incoterms-Codes in Zollanmeldungen verwendet werden können, ist eine Aktualisierung der maßgeblichen Code-Liste in Anhang 9 Anlage D1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 erforderlich.
- (6) Die Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2446 und (EU) 2016/341 sollen daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anmeldungen, Mitteilungen und dem Nachweis des zollrechtlichen Status unterliegen ab den Zeitpunkten der Inbetriebnahme bzw. der Anpassung der in Anhang C aufgeführten elektronischen Systeme gemäß dem Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission* den gemeinsamen Datenanforderungen des Anhangs B.

* Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168).“;

- b) Absatz 3 wird gestrichen;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anmeldungen, Mitteilungen und dem Nachweis des zollrechtlichen Status unterliegen in folgender Weise den in Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 aufgeführten Datenanforderungen:

entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 069 vom 15.3.2016, S. 1).

- a) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten Automatisierten Ausfuhrsystems des UZK, wenn es sich um Fälle handelt, die in den Spalten A1, A2, B1 und C1 von Anhang B dieser Verordnung erfasst sind;
- b) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten Komponente 1 des elektronischen Systems für besondere UZK-Verfahren, wenn es sich um Fälle handelt, die in den Spalten B2 und B3 von Anhang B dieser Verordnung erfasst sind;
- c) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Phase 5 des im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten Neuen EDV-gestützten Versandverfahrens des UZK, wenn es sich um Fälle handelt, die in Spalte D1 von Anhang B dieser Verordnung erfasst sind;
- d) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Phase 1 des im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten UZK Systems für den Nachweis des Unionscharakters, wenn es sich um Fälle handelt, die in Spalte E1 von Anhang B dieser Verordnung erfasst sind;
- e) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Version 2 des im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten Einfuhrkontrollsystems, wenn es sich um in den Spalten F20 und F30 von Anhang B dieser Verordnung erfasste Fälle oder Umleitungsmeldungen für Luftfahrzeuge handelt;
- f) bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Version 3 des im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten Einfuhrkontrollsystems, wenn es sich um in den Spalten F10, F50 und F51 von Anhang B dieser Verordnung erfasste Fälle oder Umleitungsmeldungen für Seeschiffe handelt;
- g) bis zur Anpassung der im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 aufgeführten nationalen Einfuhrsysteme, wenn es sich um Fälle handelt, die in den Spalten H1 bis H4 und I1 von Anhang B dieser Verordnung erfasst sind.

Sind die Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen, die für Anmeldungen, Mitteilungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status erforderlich sind, nicht in Anhang 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 festgelegt, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die jeweiligen Datenanforderungen gewährleisten, dass die Vorschriften über diese Anmeldungen, Mitteilungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status angewendet werden können.“:

d) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„4a Abweichend von den Absätzen 2 und 4 können Zollbehörden beschließen, die in den Spalten H1 bis H6 sowie I1 und I2 von Anhang D dieser Verordnung aufgeführten gemeinsamen Datenanforderungen bis zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die betreffenden Zollbehörden die erste Phase des UZK-Systems für zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr, auf das im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission Bezug genommen wird, einleiten.

2) Im Inhaltsverzeichnis wird nach Artikel 256 der Titel I wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „ANHANG B - Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren“ wird ersetzt durch „ANHANG B - Gemeinsame Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren (Artikel 2 Absatz 2);

- b) Nach der Zeile für Anhang B werden folgende Zeilen eingefügt:

„ANHANG C - Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren und verbundene Projekte im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 Arbeitsprogramm UZK

ANHANG D - Gemeinsame Datenanforderungen an Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren (Artikel 2 Absatz 4a)“.

- 3) Anhang B wird durch den Text in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
- 4) Es wird ein neuer, in Anhang II dieser Verordnung aufgeführter Anhang C eingefügt.
- 5) Es wird ein neuer, in Anhang III dieser Verordnung aufgeführter Anhang D eingefügt.

Artikel 2

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 wird wie folgt geändert:

- 1) Anhang 1 wird gestrichen.
- 2) In Anhang 9 Anlage D1 Titel II wird die Tabelle bezüglich Kasten 20 durch folgende Tabelle ersetzt:

„Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterms-Code	Incoterms- ICC/ECE	Anzugebender Ort
<i>Codes für alle Beförderungsarten</i>		
EXW (Incoterms 2020)	Ab Werk	Vereinbarter Ort der Lieferung
FCA (Incoterms 2020)	Frei Frachtführer	Vereinbarter Ort der Lieferung
CPT (Incoterms 2020)	Fracht bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
CIP (Incoterms 2020)	Fracht und Versicherung bezahlt bis	Vereinbarter Bestimmungsort
DPU (Incoterms 2020)	Geliefert benannter Ort entladen	Vereinbarter Bestimmungsort

DAP (Incoterms 2020)	Geliefert benannter Ort	Vereinbarter Bestimmungsort
DDP (Incoterms 2020)	Geliefert verzollt	Vereinbarter Bestimmungsort
DAT (Incoterms 2010)	Geliefert Terminal	Vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort
<i>Für die Beförderung auf See und auf Binnenwasserwegen geltende Codes</i>		
FAS (Incoterms 2020)	Frei Längsseite Schiff	Vereinbarter Verladehafen
FOB (Incoterms 2020)	Frei an Bord	Vereinbarter Verladehafen
CFR (Incoterms 2020)	Kosten und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
CIF (Incoterms 2020)	Kosten, Versicherung und Fracht	Vereinbarter Bestimmungshafen
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	Genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.12.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
 Ursula VON DER LEYEN